

BILDUNGSFÖRDERUNGEN

Weiterbildung zahlt sich aus



Bundeministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

VORWORT

Investition in Bildung zahlt sich aus – für jede:n und für das ganze Land. Von Schulbeihilfe, Studienbeihilfe, Förderungen für berufsspezifische Weiterbildung bis zur Bildungskarenz – oft ist es schwer, einen Überblick über finanzielle Unterstützungen zu erhalten.

Die AK Niederösterreich möchte mit dieser Broschüre die in Frage kommenden Förderungen aufzeigen und Ihnen die Orientierung im Förderdschungel erleichtern.

Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten. Die AK-Bildungsexpert:innen beraten Sie gerne unter 05 7171-27000.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WPH/ALBK

BILDUNGSFÖRDERUNGEN

Autor:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Abt. LB, Referat Erwachsenenbildung

Redaktioneller Hinweis:

Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juni 2023) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Förderungen der AK Niederösterreich	5
Bildungsbonus	5
Digi-Bonus	6
Digi-Konto	7
Ermäßigungen mit der Service-Karte	8
Bildungsbonus-spezial: Gesundheitsberufe	9
Bildungsbonus-spezial: Nostrifikation	10
Bildungsbonus-spezial: Berufsreifeprüfung	11
Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehrabschlussprüfung (a.o. LAP)	12
Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang & Studienberechtigungsprüfung	13
Bildungsbonus-spezial: Rechnungswesen	15
Förderungen des Landes NÖ	16
NÖ Bildungsförderung - NEU	16
NÖ Bildungsförderung - Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“	19
NÖ Pflegeausbildungsprämie	21
NÖ Bildungsscheck	22
Berufsreifeprüfung für Schüler:innen im gehobenen Dienst und in der Pflegefachassistenz NÖ	23
Förderungen des Bundes	24
Berufsmatura - Lehre mit Reifeprüfung	24
Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt	25
Studienabschluss-Stipendium	27
Schul- und Heimbeihilfe	28
Familienbeihilfe	30
Besondere Schulbeihilfe	31

Förderungen des AMS	32
Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	32
Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes	36
AMS Pflegestipendium	37
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	38
Fachkräftestipendium	39
Weitere Förderungen des AMS	42
Sonstige Förderungen	43
Initiative Erwachsenenbildung	43
Steuerliche Absetzbarkeit	45
Gewerkschaftliche Förderungen	46
Service der AK Niederösterreich	47
Die Bildungsexpert:innen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel	

FÖRDERUNGEN DER AK NIEDERÖSTERREICH



Bildungsbonus

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzung

Mit dem AK-Bildungsbonus werden alle Kurse gefördert, die mit dem AK-Logo gekennzeichnet sind. Darunter fallen unter anderem ausgewählte Sprachkurse, Basisbildung, Gesundheitskurse, Hubstaplerkurse sowie demokratiepolitische Kurse.

Wie hoch ist die Förderung?

Dienstnehmer:innen: 50 % bis 150 Euro pro Kalenderjahr

Kinderbetreuungsgeldbezieher:innen: 50 % bis 170 Euro pro Kalenderjahr

Arbeitsuchende: 100 % bis 220 Euro pro Kalenderjahr

Mitglieder ab 50 Jahren: 50 % bis 220 Euro pro Kalenderjahr

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden. Welchem Kalenderjahr die Boni zugeordnet werden, hängt davon ab, wann Sie den Antrag stellen. Stellen Sie den Antrag daher am besten möglichst rasch.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

Mo bis Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 14 Uhr

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Digi-Bonus



Wer wird gefördert?

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

Voraussetzungen

Der Kurs muss AK-gekennzeichnet sein.

Was wird gefördert?

Kurse aus dem Bereich IT und EDV an ausgewählten Bildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Dienstnehmer:innen: 100 % bis 150 Euro pro Kalenderjahr

Arbeitssuchende: 100 % bis 220 Euro pro Kalenderjahr

Einreichfrist/Antragstellung

2 Möglichkeiten zur Antragstellung:

- **Im Vorhinein:** Sie können den Digi-Bonus schon im Vorhinein für AK-gekennzeichnete EDV-Kurse bestellen und bei einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung (die mit der AK Niederösterreich kooperiert) als Gutschein einlösen.
- **Nach Kursbeginn oder sollten Sie den Kurs schon bezahlt haben:** Sie haben die Möglichkeit, bis 6 Monate nach Kursabschluss einen Antrag zu stellen; die Fördersumme wird daraufhin auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

KONTAKT

Der Antrag ist entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/digi

Digi-Konto

Wer wird gefördert?

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

Voraussetzungen

Der Kurs wurde an einer anerkannten Bildungseinrichtung absolviert, die über eine Zertifizierung der Cert-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt oder hat an einer Akademie bzw. Schule stattgefunden, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet ist.

Was wird gefördert?

Beruflich verwertbare Kurse aus dem Bereich Digitalisierung ab Kurskosten von 150 Euro. Der Kurs muss zwischen 01.02.2019 und 31.12.2023 beginnen.

Wie hoch ist die Förderung?

Dienstnehmer:innen: 20 % der Kurskosten

Arbeitssuchende: 40 % der Kurskosten

Die Fördersumme beträgt max. 2.500 Euro und ist einkommensabhängig (max. 4.000 Euro brutto pro Monat). Das Gesamtfördervolumen ist budgetär gedeckelt.

Einreichfrist

Bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Unterlagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: Arbeiterkammer Niederösterreich, z.Hd. Referat EB, AK Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/digi

Ermäßigung mit der Service-Karte

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

Vorlage der AK-Service-Karte bei Kursanmeldung.

Was wird gefördert?

Kurse bei niederösterreichischen Bildungsbonus-Kooperationspartner:innen, die nicht mit einem AK-Logo gekennzeichnet sind und der beruflichen Weiterbildung dienen.

Wie hoch ist die Förderung?

3 % bis max. 15 Euro Rabatt pro Kurs.

KONTAKT

AK-Service-Karte: 05 7171-25000

E-Mail: karte@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Service > Service-Karte

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Gesundheitsberufe

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzung

Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.

Was wird gefördert?

Die Ausbildung zur Heimhilfe, Pflegeassistentz/-fachassistentz, Medizinische Assistenz (Ordinations-, Operations-, Gips-, Obduktions-, Röntgen, Desinfektions-, Laborassistentz)

Wie hoch ist die Förderung?

Heimhilfe und medizinische Assistenzberufe: 50 % bis max. 500 Euro

Pflegeassistentz/-fachassistentz: 50 % bis max. 600 Euro

HINWEIS: Wird die Ausbildung zur Pflegeassistentz bzw. -fachassistentz im Rahmen einer Ausbildung nach dem Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz mit den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung absolviert, gelten 65 % der angefallenen Ausbildungskosten (Schulgeld) als förderfähig. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Nächtigung (z.B. Internat o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Literatur, Prüfungsgebühren etc.).

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden. Die Ausbildung muss vor dem 01.09.2024 abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/gesundheitsberufe

Schwerpunkt: Nostrifikation

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzung

Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten für Nostrifizierungen, Nostrifikationen, Anerkennungen, Gutachten etc. von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen.

Was wird gefördert?

Folgende Kosten können, wenn sie z.B. für die Ausstellung des Nostrifizierungs-/Nostrifikationsbescheides erforderlich waren, geltend gemacht werden:

- Verwaltungsgebühren
- Beglaubigte Übersetzungen
- Gutachten
- Kurs- / Seminarkosten
- Andere, unmittelbar im Zusammenhang mit der Nostrifizierung/Nostrifikation/Anerkennung/Gleichhaltung entstandene Kosten, ausgenommen Reise- und Nächtigungskosten.

Wie hoch ist die Förderung?

100 % der entstandenen förderbaren Kosten bis max. 300 Euro pro Person und zu nostrifizierendem Abschluss.

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach Erhalt z.B. des Nostrifikationsbescheides gestellt werden. Die Nostrifizierung/Nostrifikation/Anerkennung/Gleichhaltung muss spätestens bis 31.08.2024 abgeschlossen sein.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/nostrifikation

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Berufsreifepfung

Wer wird gefrdert?

Mitglieder der AK Niedersterreich.

Voraussetzungen

Die Kurskosten waren selbst (privat) zu tragen und es wurde fr dieses Kursmodul keine andere Fdrderung von der Arbeiterkammer bezogen. Der Bezug der Fdrderung „Berufsmatura: Lehre mit Reifepfung“ schlieft die Gewhrung dieser Fdrderung aus.

Was wird gefrdert?

Die positive Absolvierung von Kursmodulen der Berufsreifepfung.

Wie hoch ist die Fdrderung?

Positive Teilprfungen werden mit 150 Euro je abgeschlossenem Modul gefrdert.

Einreichfrist:

Ansuchen mssen bis spätestens 6 Monate nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls (Prfungsdatum) oder nach Ausstellung des Gesamtzeugnisses gestellt werden. Die jeweiligen Module mssen vor dem 01.09.2024 positiv abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online ber die Homepage zu stellen oder bei der zustndigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu bermitteln: AK Niedersterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Plden.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/berufsreife

Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehrabschlussprüfung (ao. LAP)

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Kurse mit mind. 30 Unterrichtseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen oder an Berufsschulen.

Was wird gefördert?

Kurskosten bzw. Kosten für den Schulbesuch.

Nicht gefördert werden jedoch Kosten für Nächtigung (z.B. Internat, Wohnheim o. ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

Wie hoch ist die Förderung?

50 % der Kurskosten bzw. der Kosten für den Schulbesuch bis max. 400 Euro.

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs. Dieser muss vor dem 01.09.2024 abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/aolap

Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang & Studienberechtigungsprüfung

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Vorbereitungskurse mit mind. 10 Unterrichtseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Was wird gefördert?

Absolvierung von Vorbereitungskursen/-lehrgängen

- für den Besuch eines Aufbaulehrganges,
- auf die Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung,
- für eine FH-Zulassungsprüfung oder
- die zum Besuch eines Aufbaulehrgangs, eines Kollegs, einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule berechtigten

Nicht gefördert werden jedoch Kosten für Nächtigungen (z.B. Internat, Wohnheim o.ä.), allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur, Prüfungsgebühren etc.) und Kurse für die Studienberechtigungsprüfung, die vor dem 01.09.2019 begonnen haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Studienberechtigungsprüfung: 50 % der Kurskosten bis 80 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 400 Euro

FH-Zulassungsprüfungen: 50 % der Kurskosten bis 130 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 400 Euro

Vorbereitungslehrgang der zum Besuch eines Aufbaulehrgangs, eines Kollegs, einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule berechtigt: 50 % der Kurskosten bis max. 400 Euro

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs oder der Ausstellung des Gesamtzeugnisses der Studienberechtigungsprüfung. Der Abschluss muss jeweils vor dem 01.09.2024 erfolgt sein.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/lehrgang

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Rechnungswesen

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Vorbereitungskurse mit mind. 10 Übungseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen

Was wird gefördert?

Kurse im Bereich Rechnungswesen (beschränkt auf Buchhaltung, Personalverrechnung und Kostenrechnung).

Nicht gefördert werden Kosten für Nächtigungen (z.B. Internat, Wohnheim o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur, Prüfungsgebühren etc.).

Wie hoch ist die Förderung?

20 % der Kurskosten bis max. 500 Euro pro Person.

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses. Dieser muss vor dem 01.09.2024 abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

FÖRDERUNGEN DES LANDES NÖ

NÖ Bildungsförderung NEU

Wer wird gefördert?

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- Arbeitnehmer:innen in der Privatwirtschaft
- Arbeitnehmer:innen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- Arbeitnehmer:innen, die Weiterbildungsgeld beziehen
- Wiedereinsteiger:innen bis höchstens 5 Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten bzw. erhalten haben
- öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. Tischler:in, Elektriker:in, Straßenwärter:in etc.)

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 100 Euro
- Vorgegebene Einkommensgrenze wird nicht überschritten

Antragsfrist

Frühestens 13 Wochen vor, bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).

Was wird gefördert?

Bildungsmaßnahmen, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen. Gefördert werden nur die persönlich entstandenen Kurskosten (abzüglich von Dienstgeber:innen- oder sonstigen Zuschüssen).

Über Sonderprogramme werden z.B. Kurse zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gefördert (siehe Hinweis Seite 17). Hier gelten eigene Richtlinien.

Wie hoch ist die Förderung?

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro an Förderung in Anspruch genommen werden.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
Bis 1.500 Euro	80 % der Kurskosten
Bis 2.000 Euro	60 % der Kurskosten
Bis 3.000 Euro	40 % der Kurskosten
Bis 4.000 Euro	20 % der Kurskosten

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

HINWEIS: Über Sonderprogramme zur NÖ Bildungsförderung werden auch folgende Schwerpunkte gefördert:

Berufsreifeprüfung

Förderhöhe insgesamt 500 Euro oder 1.000 Euro (einkommensabhängig). Auch öffentlich Bedienstete können gefördert werden (nicht nur in handwerklicher Verwendung).

NÖ Lehre PLUS

Förderung für betriebliche Lehrlinge, die eine berufsspezifische Weiterbildung besuchen.

Fachkräfteinitiative Pflege & Soziales

Hierbei werden auch Umschulungen in folgenden Berufen gefördert: Heimhelfer:in, Sozialbetreuer:in in der Altenarbeit, Sozialbetreuer:in in der Familienarbeit, Sozialbetreuer:in für Menschen mit Behinderung, Pflegeassistent:in, Pflegefachassistent:in

Förderhöhe und Voraussetzungen wie bei der Bildungsförderung NEU

Sonderprogramm „Fachkräfte“

Auf Grund des akuten Arbeitskräftemangels an Fachpersonal fördert das Land NÖ Umschulungen und Aus-/bzw. Weiterbildungen für folgende Berufe: Techniker:innen (für Starkstromtechnik/Maschinenbau), Elektroinstallateur:innen und –monteur:innen, Rohrinstallateur:innen und –monteur:innen, KFZ-Mechaniker:innen, Schlosser:innen

Weiterbildungsscheck

siehe nächstes Kapitel

KONTAKT

Amt der NÖ Landesregierung

Arbeitnehmer:innen-Hotline

Telefon: 02742 9005-9555

Internet: www.noe.gv.at/bildungsfoerderung

NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“

Wer wird gefördert?

Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, welche

- Arbeitnehmer:innen sind oder
- Personen, die als „Ein-Personen-Unternehmer:innen“ seit mindestens einem Jahr tätig sind sowie
- Arbeitnehmer:innen mit einem in Österreich formal nicht anerkannten internationalen Berufsabschluss, die als Hilfskräfte tätig sind.

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn.
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt und hat einen Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ.
- Im Vorfeld muss ein Bildungsplan bei einer anerkannten, anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden.

TIPP: Wenn Sie einen solchen Bildungsplan benötigen, können Sie bei der „Bildungs- & Berufsberatung NÖ (bbn)“ unter der Telefonnummer 02742 25 0 25 einen entsprechenden Termin vereinbaren!

- Es muss eine Anwesenheit von mind. 75 % oder ein positiver Kursabschluss nachgewiesen werden.
- Die Kurskosten müssen mindestens 75 Euro betragen.
- Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bis spätestens 1 Tag vor Kursbeginn erfolgen.
- Die Kursmaßnahme muss bis spätestens 31.12.2029 abgeschlossen sein.

Was wird gefördert?

Berufsbezogene Aus- und Weiterbildung, Prüfungsgebühren und die Nos-
trifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden.

Nicht gefördert werden unter anderem: Hobby- und Freizeitkurse, Studien-
berechtigungs- und Berufsreifeprüfung, nicht berufsbezogene Sprach-
kurse, Schulen mit Maturaabschluss, Erwerb von Lenkberechtigungen
(die nicht der berufsbezogenen Weiterbildung dienen) und akademische,
tertiäre und postgraduale Qualifizierungsmaßnahmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt 90 % der Kurskosten bzw. der Prüfungsgebühr und ist mit maximal 3.000 Euro (innerhalb von 3 Jahren) begrenzt. Die Förderung wird direkt an die Bildungseinrichtung ausbezahlt.

Das Antragsformular steht online zur Verfügung.

KONTAKT

Amt der NÖ Landesregierung

Arbeitnehmer:innen-Hotline

Telefon: 02742 9005-9555

Internet: www.noe.gv.at/bildungsfoerderung

NÖ Pflegeausbildungsprämie

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Pflegeassistentenz
- Pflegefachassistentenz
- Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)
- Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Personen, die eine materielle Existenzsicherung über das AMS (Fachkräftestipendium, Weiterbildungsgeld etc.) beziehen, erhalten 420 Euro pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung. (Die Antragstellung ist nur mehr bis 31.08.2023 möglich.)
- Personen, die keine materielle Existenzsicherung über das AMS beziehen, erhalten 600 Euro pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung.

ACHTUNG

Der gleichzeitige Bezug des Pflegestipendiums des AMS und der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist nicht möglich.

KONTAKT

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742 275 70-0

E-Mail: office@gff-noe.at

Internet: <https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

NÖ Bildungsscheck

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Heimhilfe
- Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer Fachschule für Sozialberufe, einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder an der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege im Bundesland Niederösterreich absolviert werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Schulgeld wird bis zu einem Maximalbetrag von 130 Euro gefördert. Der Antrag kann ausschließlich von der Schule gestellt werden.

KONTAKT

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742 275 70-0

E-Mail: office@gff-noe.at

Internet: <https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

Berufsreifeprüfung für Schüler:innen im gehobenen Dienst und in der Pflegefachassistenz NÖ

Wer wird gefördert?

- Ordentliche Schüler:innen an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule (gehobener Dienst oder Pflegefachassistenz).
- Beginn mit Kursen bis längstens 3 Jahre nach Abschluss der Pflegefachassistenz bzw. 2 Jahre nach Diplomierung (sofern das Diplom an einer GuKPS in NÖ erworben wurde).

Was wird gefördert?

Absolvierung eines Vorbereitungskurses für die Berufsreifeprüfung an einer GuKPS in NÖ oder bei einer in Niederösterreich zertifizierten oder anerkannten Bildungseinrichtung und Prüfungsgebühren.

Wie hoch ist die Förderung?

Es werden pro Kurs max. 790 Euro rückerstattet.

KONTAKT

Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur

Telefon: 02742 9009

Internet:

www.pflegesschulen-noe.at > Ausbildung > Fördermodell Berufsreife

FÖRDERUNGEN DES BUNDES

Fördermodell: „Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“

Wer wird gefördert?

Lehrlinge bzw. Teilnehmer:innen an Maßnahmen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG).

Was wird gefördert?

Besuch spezieller Berufsreifeprüfungs- („Berufsmatura-“) Vorbereitungskurse, die in Niederösterreich an verschiedenen Berufsschulstandorten angeboten werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 100 % der Kurskosten.

KONTAKT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Nächstgelegene Berufsschule zum Wohnort

Internet: noeberufsschulen.ac.at/lehre-mit-matura

Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert
- soziale Förderungswürdigkeit
- günstiger Studienerfolg (abhängig von der Studienrichtung)
- Studienbeginn vor dem 33. Geburtstag, in Sonderfällen erhöht sich diese Grenze bis zum 38. Geburtstag

Was wird gefördert?

Ein ordentliches Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen sowie zur Studienberechtigungsprüfung oder FH-Zulassungsprüfungen zugelassene Bewerber:innen für maximal zwei Semester.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Studienbeihilfe wird nach dem Familieneinkommen berechnet und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (z.B. vorangegangener Selbsterhalt, 24. bzw. 27. Lebensjahr vollendet, Kinder etc.) oder vermindern (z.B. durch eigene Einkünfte, Unterhaltsleistungen etc.). Sie wird monatlich ausbezahlt. Die höchste monatliche Studienbeihilfe liegt bei 923 Euro. www.stipendienrechner.at

HINWEIS

Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt die sogenannte Studienbeihilfe nach Selbsterhalt („Selbsterhalter:innen-Stipendium“) dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens 8.580 Euro jährlich „selbst erhalten“ haben. (Ab dem 1. September 2024 ist eine Höhe von mind. 11.000 Euro notwendig.) In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. eingetragenen Partnerin/Partners.

KONTAKT

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle für Wien/Niederösterreich/
Burgenland, 1100 Wien, Gudrunstraße 179

Telefon: 01 60173-0

Internet: www.stipendium.at

Studienabschluss-Stipendium

Wer wird gefördert?

Das Studienabschluss-Stipendium kann von Studierenden beantragt werden, die kurz vor dem Studienabschluss stehen (genaue Definition auf www.stipendium.at).

Voraussetzungen

- In den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung muss man 36 Monate zumindest halbbeschäftigt gewesen sein.
- In den letzten 48 Monaten darf keine Studienbeihilfe bzw. kein Selbsterhalter:innen-Stipendium bezogen worden sein.
- Die Berufstätigkeit muss während des Stipendienbezugs aufgegeben werden.
- Bei Zuerkennung darf man noch nicht 41 Jahre alt sein und
- noch kein Studium abgeschlossen haben (Ausnahme: vorangegangenes Bachelor-Studium).

Wie hoch ist die Förderung?

Das Studienabschluss-Stipendium beträgt zwischen 700 und 1.200 Euro pro Monat (abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Beschäftigung). Die Dauer des Bezuges eines Studienabschluss-Stipendiums ist abhängig vom Aufwand bzw. vom Fortschritt Ihres Studiums. Unter besonderen Voraussetzungen kann es über einen Zeitraum von höchstens 1,5 Jahren in Anspruch genommen werden. Sollte das Studium nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung abgeschlossen werden, muss das Stipendium zurückbezahlt werden. Unter Umständen kann auch ein Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung gewährt werden. Leistungen anderer Einrichtungen (z.B. des AMS) vermindern das Studienabschluss-Stipendium.

KONTAKT

Siehe Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt Seite 26

Schul- und Heimbeihilfe

Wer wird gefördert?

Ordentliche und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler:innen.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- soziale Bedürftigkeit
- Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn des Schulbesuches, für den die Schüler:innenbeihilfe beantragt wird. Diese Altersgrenze kann sich unter bestimmten Umständen auf 40 Jahre erhöhen.

Was wird gefördert?

Der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer in Semester gegliederten Sonderform. Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann schon ab der 9. Schulstufe bezogen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Grundbeträge (pro Schuljahr):

- Schulbeihilfe 1.520 Euro
- Heimbeihilfe 1.856 Euro
- Fahrtkostenbeihilfe 142 Euro

Die Grundbeträge der Schul- und der Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 1.576 Euro, wenn

- der/die Schüler:in sich zuvor durch zumindest 4 Jahre selbst erhalten hat,
- die Eltern (Adoptiveltern) verstorben sind,
- eine Schule für Berufstätige besucht wird und sich der/die Schüler:in durch eigene Einkünfte gleichzeitig selbst erhält oder
- der/die Schüler:in verheiratet ist und weder mit den eigenen noch mit den Schwiegereltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt (gilt auch für eingetragene Partnerschaften).

Durch eine erhebliche Behinderung der Schülerin/des Schülers ergibt sich eine weitere Erhöhung.

Die Grundbeträge können sich aber auch durch Unterhaltsleistungen oder eigenes Einkommen vermindern.

KONTAKT

Für Schüler:innen einer **mittleren oder höheren Schule** ist die jeweilige Bildungsdirektion (abhängig vom Schulstandort) zuständig.

Bildungsdirektion Niederösterreich

Telefon: 02742 280-0

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Internet: www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Telefon: 01 52525-0

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Internet: www.bildung-wien.gv.at

Für Schüler:innen der Zentrallehranstalten:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Telefon: 01 53120-0

Internet: www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe

Für Schüler:innen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe

ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig.

NÖ Landesregierung

Telefon: 02742 9005

Internet: www.noel.gv.at

Familienbeihilfe

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich haben Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (unter bestimmten Umständen sogar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) Anspruch auf Familienbeihilfe.

Voraussetzungen

Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“.

Was wird gefördert?

Besuch einer Schule, Lehre, Berufsausbildung oder eines Studiums.

Wie hoch ist die Förderung?

Abhängig von Alter bzw. Anzahl der Kinder zwischen 120,60 Euro und 174,70 Euro pro Kind und Monat (Stand 2023). Dazu kommt bei Lohnsteuerpflicht der Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschläge. Berechnung unter familienbeihilfe.arbeiterkammer.at

KONTAKT

Weitere Informationen: www.bundeskanzleramt.gv.at > Agenda > Familie > Familienbeihilfe bzw. bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt
Hotline Familienservice: 0800 240 262

Besondere Schulbeihilfe

Wer wird gefördert?

Schüler:innen einer höheren Schule für Berufstätige während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit
- Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit

Was wird gefördert?

Die Vorbereitungszeit von max. sechs Monaten auf die abschließende Reifeprüfung an einer höheren Schule für Berufstätige.

Wie hoch ist die Förderung?

Die besondere Schulbeihilfe beträgt 962 Euro monatlich. Der Betrag erhöht sich bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Schüler:innen, wenn der/die Partner:in keine eigenen Einkünfte bezieht, um 450 Euro sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere 170 Euro. Der Betrag vermindert sich unter anderem, wenn der/die Schüler:in Leistungen vom AMS (inklusive Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz) oder die staatliche Schulbeihilfe bezieht.

KONTAKT siehe Schulbeihilfe Seite 28

Weitere Unterstützungen des Bundes für Schüler:innen

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen: Nähere Informationen unter www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Finanzielle Unterstützung

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schüler:innenheimen: Nähere Informationen unter www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Finanzielle Unterstützung

FÖRDERUNGEN DES AMS

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein), sofern das aktuelle Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit mindestens sechs Monaten besteht.
- Saisonbeschäftigte, deren aktuelles Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Monaten besteht und die innerhalb der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz oder -teilzeit zumindest 6 Monate Gesamtbeschäftigungsdauer zum aktuellen Betrieb nachweisen können (Informationen, welche Berufe als Saisonberufe gelten, erhalten Sie beim AMS).

ACHTUNG!

Öffentlich Bedienstete und Werkvertragnehmer:innen sind von der in dieser Broschüre beschriebenen Möglichkeit der Bildungskarenz und -teilzeit grundsätzlich ausgenommen. Für öffentlich Bedienstete können aber gleichartige bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, welche eventuell ähnliche Bildungsfreistellungen ermöglichen. Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrer Personalvertretung oder in Ihrer Personalabteilung, ob eine Bildungskarenz oder -teilzeit möglich ist.

Voraussetzungen

- Einverständnis des Unternehmens: die Bildungskarenz oder -teilzeit muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem Betrieb unter Rücksichtnahme auf Arbeitnehmer:innen- und Betriebsinteressen vereinbart werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu den Verhandlungen über die Karenzierung bzw. Reduzierung der wöchentlichen Normalarbeitszeit beizuziehen.
- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.

Wie lange?

Bildungsteilzeit: mindestens 4 Monate bis maximal 2 Jahre innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren.

Bildungskarenz: Karenzierung im Ausmaß von mindestens 2 Monaten bis maximal ein Jahr innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren.

Die **Bildungskarenz** oder **-teilzeit** kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teiles der Bildungskarenz mindestens zwei Monate und bei einer Bildungsteilzeit mind. 4 Monate betragen muss.

Zur Bildungsteilzeit: Die wöchentliche Arbeitszeit muss bei einer Bildungsteilzeit **um mindestens 25 %** und kann **höchstens um 50 % reduziert** werden. Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte Normalarbeitszeit darf dabei 10 Stunden nicht unterschreiten und muss über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt werden. Vor der Herabsetzung der Arbeitszeit muss die wöchentliche Normalarbeitszeit ununterbrochen 6 Monate lang (bei Saisonarbeitskräften 3 Monate) gleich geblieben sein.

Ein **einmaliger Wechsel** von **Bildungskarenz** auf **Bildungsteilzeit** (oder umgekehrt) innerhalb der oben erwähnten Rahmenfrist von 4 Jahren ist möglich. Ein Tag Bildungskarenz entspricht zwei Tagen Bildungsteilzeit. Das heißt: Innerhalb von 4 Jahren könnte man beispielsweise ein Jahr Bildungsteilzeit und ein halbes Jahr Bildungskarenz oder 20 Monate Bildungsteilzeit und 2 Monate Bildungskarenz usw. in Anspruch nehmen.

Was wird gefördert?

Bildungskarenz: Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung. Für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren reduziert sich das wöchentliche Mindestausmaß der Weiterbildungsmaßnahme, sofern keine Betreuungsmöglichkeit besteht, auf 16 Wochenstunden.

Bildungsteilzeit: Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.

TIPP

Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so kann eine vergleichbare zeitliche Gesamtbelastung auch durch zusätzliche Lern- und Übungszeiten nachgewiesen werden!

Bei Antragstellung müssen **Studierende an Universitäten und Fachhochschulen** keine bestimmte Anzahl an Wochenstunden gegenüber dem AMS vorweisen. Stattdessen ist jeweils nach Semesterende ein Erfolgsnachweis über **2 Semesterwochenstunden (oder 4 ECTS-Punkte)** bei einer Bildungsteilzeit und **4 Semesterwochenstunden (oder 8 ECTS-Punkte)** bei einer Bildungskarenz an Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen. Ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis, wie z.B. Bestätigung über den Fortschritt der Diplomarbeit oder sonstiger Abschlussarbeiten, ist ebenfalls möglich. Sollte der geforderte Erfolgsnachweis nicht erbracht werden, ist der Anspruch auf die weitere Bezugsdauer von Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeld nicht mehr gegeben.

Wie hoch ist die Förderung?

Bildungskarenz: Während der Bildungskarenz erhalten Arbeitnehmer:innen vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mindestens 14,53 Euro (Stand 2023) täglich.

TIPP

Auf der Internetseite www.amsratgeber.at > Wie viel Arbeitslosengeld erhalte ich? finden Sie einen Rechner, mit dem sich das Arbeitslosengeld und somit auch das Weiterbildungsgeld berechnen lässt.

Bildungsteilzeit: Arbeitnehmer:innen in Bildungsteilzeit erhalten vom Arbeitsmarktservice für jede reduzierte Stunde der wöchentlichen Normalarbeitszeit täglich 0,91 Euro (Stand 2023). Die Berechnung des Bildungsteilzeitgeldes ist daher folgendermaßen vorzunehmen:

$$\begin{aligned} &0,91 \text{ Euro} \times \text{Anzahl der reduzierten Stunden pro Woche} \\ &\quad \times \text{Anzahl der Tage im Monat} \\ &= \text{Bildungsteilzeitgeld pro Monat} \end{aligned}$$

Darüber hinaus dürfen Arbeitnehmer:innen in Bildungskarenz oder -teilzeit bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 Euro monatlich (Stand 2023) dazuverdienen.

Sonstiges

- Arbeitnehmer:innen in Bildungskarenz -oder teilzeit sind unfall-, kranken- und pensionsversichert.
- Fällt in die Zeit der Bildungskarenz oder -teilzeit eine Elternkarenz oder der Präsenz- oder Zivildienst, so endet die Bildungskarenz oder -teilzeit.
- Wenn Sie direkt aus einer Elternkarenz in Bildungskarenz/-teilzeit gehen wollen, so geht das nur unmittelbar im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.
- Durch die Inanspruchnahme der Bildungskarenz oder -teilzeit entsteht kein Kündigungsschutz.

TIPP

Informationen zur Bildungskarenz oder zur Bildungsteilzeit erhalten Sie bei der AK-Bildungsberatung unter 05 7171-27000.

KONTAKT

Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen. Detailinformationen und Antragsformulare finden Sie auch auf der Webseite www.ams.at > Berufe, Aus- und Weiterbildung > So fördern wir Ihre Aus- und Weiterbildung > Bildungsteilzeitgeld bzw. Weiterbildungsgeld

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die
AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
1010 Wien, Hohenstaufengasse 2

E-Mail: ams.niederoesterreich@ams.at

Hinweis: Das AMS vergibt unter Umständen (vor allem, wenn das Bruttoeinkommen 2.700 Euro brutto nicht überschreitet und die Bildungsmaßnahme die Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt erhöht) Beihilfen:

- Beihilfe zusätzlich zum Weiterbildungsgeld/Bildungskarenz
- Beihilfe zusätzlich zum Bildungsteilzeitgeld

Detailinfos erhalten Sie auf der Homepage des AMS oder bei der AK-Bildungsberatung (05 7171-27000).

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

Wer wird gefördert?

Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein).

Voraussetzungen

- Einverständnis des Betriebs: die Freistellung muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem Betrieb unter Rücksichtnahme auf Arbeitnehmer:innen- und Betriebsinteressen vereinbart werden.
- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate dauern.
- Das Unternehmen muss eine Ersatzarbeitskraft einstellen, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat und muss diese mehr als geringfügig beschäftigen.

Was wird gefördert?

Die Möglichkeit zur Weiterbildung.

Wie hoch ist die Förderung?

Während dieser Zeit erhalten Freigestellte vom Arbeitsmarktsservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mindestens in der Höhe von derzeit 14,53 Euro täglich. Darüber hinaus dürfen freigestellte Arbeitnehmer:innen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 Euro monatlich (Stand 2023) dazuverdienen.

Sonstiges

Der große Vorteil dieser Variante besteht darin, dass Arbeitnehmer:innen die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten können.

KONTAKT und TIPP siehe Bildungskarenz und -teilzeit Seite 35

AMS Pflegestipendium

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistent/-fachassistent-Ausbildung, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (Schule), Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in

Voraussetzungen

Es müssen 2 Jahre nach der Ausbildungspflicht vergangen sein, somit beträgt das Mindestalter 20 Jahre.

Wie hoch ist die Förderung?

Im Jahr 2023 beträgt das Stipendium 46,67 Euro täglich (= 1.446,77 Euro bei einem Monat mit 31 Tagen). Sollte der Arbeitslosengeldanspruch höher sein, so wird dieser Betrag ausbezahlt.

KONTAKT

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Wer wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitsuchende (ab 18 Jahren), die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, zertifizierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z.B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.
- Die praktische Ausbildung findet im Unternehmen statt.
- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel „Lehrabschlussprüfung“ ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Bei AQUA ohne Lehrabschlussprüfung darf die praktische Ausbildung höchstens doppelt so lange wie die theoretische dauern.
- Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und eines Bildungsplans.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die Teilnehmer:innen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

Wie hoch ist die Förderung?

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der Teilnehmer:innen.

KONTAKT

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

Internet: www.ams.at

Fachkräftestipendium

Mit dem Fachkräftestipendium wird die finanzielle Existenz während einer Ausbildung in genau definierten „Mangelberufen“ gesichert.

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird
- Arbeitssuchende
- selbstständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden. Darunter fallen auch Lehrzeiten und unter Umständen auch Zeiten wie Kinderbetreuungsgeldbezug und Präsenz- oder Zivildienst.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem Fachhochschulniveau liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte „Eignungsprüfung“ veranlassen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

Was wird gefördert (laut Mangelberuf-Liste mit Stand 01.01.2023)?

- Bautechnik (Lehrabschlüsse, Kollegs, Aufbaulehrgänge, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschule)
- Chemie und Chemieingenieurwesen (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Werkmeisterschulen)
- Elektronik und Technische Informatik (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Elektrotechnik (Lehrabschlüsse, Kollegs und Werkmeisterschulen)
- Gebäudetechnik (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Informatik und Elektronische Datenverarbeitung (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Informationstechnologie (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Innenraumgestaltung und Holztechnik (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Schule für Einrichtungsberater:innen, Werkmeisterschulen und Kollegs)

- Kunststofftechnik (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Lebensmitteltechnologie (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Maschinenbau und Maschineningenieurwesen (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Mechatronik (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Medientechnik und Medienmanagement (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Gesundheit/Pflege/Sozialberufe (Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe, Schule für medizinische Verwaltung, Lehrberuf Augenoptik, Hörgeräteakustiker:in, Aufbaulehrgang und Kolleg für Elementarpädagogik)
- Umwelt und Ökologie (Forstfachschule gem. § 117 Forstgesetz, 2-jährig)
- Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Alle Lehrberufe – Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

Es können nur Personen gefördert werden, die eine Ausbildung laut Mangelberuf-Liste absolvieren.

TIPP

Sie finden die Liste der förderbaren Ausbildungen als Download unter www.ams.at > Berufe, Aus- und Weiterbildung > So fördern wir Ihre Aus- und Weiterbildung > Fachkräftestipendium

Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung (Mindestdauer 3 Monate, maximal 3 Jahre) gewährt, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Ferienzeiten unterbrechen den Fachkräftestipendienbezug, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Kalenderjahr beträgt.
- Werden z.B. in den Ferienzeiten Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 Euro (Stand 2023) erzielt, muss das Fachkräftestipendium für diesen Zeitraum unterbrochen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiums bezuges karenzieren: 35,20 Euro täglich (Stand 2023).
- Personen, die ihr Dienstverhältnis direkt vor dem Beginn des Fachkräftestipendiums bezuges selbst gekündigt oder durch eigenes Verschul-

den verloren haben: In den ersten 4 Wochen erhalten diese den Mindestsatz von 35,20 Euro täglich (Stand 2023), danach erhalten sie die Leistung in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mind. 35,20 Euro (Stand 2023).

- Personen, die ihr Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst haben, die gekündigt wurden oder bereits Arbeitslosengeld oder dergleichen bezogen haben: Das Fachkräftestipendium entspricht dem Wert des fiktiven Arbeitslosengeldbezuges, mindestens aber 35,20 Euro täglich (Stand 2023).

TIPP

Bezieher:innen eines Fachkräftestipendiums erhalten bei einer Ausbildungsdauer von mindestens 120 Tagen einen Bildungsbonus im Wert von 4 Euro täglich (ausgenommen sind Personen, die ihr Dienstverhältnis karenzieren), wenn die Ausbildung im Jahr 2023 beginnt.

Geringfügige Beschäftigung: Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich. Im folgenden Fall ist jedoch Vorsicht geboten: Sollten Sie mit Beginn des Fachkräftestipendienbezuges eine geringfügige Beschäftigung bei dem selben Betrieb eingehen, bei dem Sie gekündigt wurden oder selbst gekündigt haben, dann erhalten Sie maximal den Tagsatz von 35,20 (Stand 2023) Euro, auch wenn der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes höher läge. Wenn aber zwischen der vorhergehenden und der geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt, können Sie auch den höheren Tagsatz beziehen. Sollte der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes ohnedies geringer sein, als der Mindesttagsatz beim Fachkräftestipendium, dann ist diesbezüglich nichts zu befürchten.

KONTAKT

Das Fachkräftestipendium kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden und ist an ein Beratungsgespräch gebunden (dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Ausbildungsbeginn).

Weitere Förderungen des AMS

Das AMS bietet auch weitere Leistungen und Förderungen für Betriebe und arbeitssuchende Personen an:

- Qualifizierungsförderung
- Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- Aus- und Weiterbildungsbeihilfen
- Arbeitsstiftungen (Out-/Implacementstiftungen)
- Beihilfe zu den Kurskosten
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten
- etc.

KONTAKT

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die
AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
1010 Wien, Hohenstaufengasse 2

E-Mail: ams.niederösterreich@ams.at

SONSTIGE FÖRDERUNGEN

Initiative Erwachsenenbildung (Förderung von Basisbildungs- und Pflichtschulabschlusskursen)

Wer wird gefördert?

Im Bereich Basisbildung:

- Personen, die Basiskompetenzen nicht oder nicht ausreichend erlernen konnten – unabhängig von Herkunft, Sprache und eventuell vorliegenden Schulabschlüssen.

Im Bereich Pflichtschulabschluss (Hauptschulabschluss):

- Jugendliche und Erwachsene, welche keinen positiven Abschluss der 8. Schulstufe haben;
- Jugendliche und Erwachsene, welche die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder der Hauptschule in einzelnen Gegenständen negativ abgeschlossen haben und diese Fächer nun absolvieren wollen, um ein positives Gesamtzeugnis zu erhalten.

Voraussetzungen

Die Lehrgänge bzw. Kurse richten sich an verschiedene Zielgruppen. Daher gibt es unterschiedliche Voraussetzungen, um an bestimmten Kursen teilnehmen zu können.

Was wird gefördert?

Der Besuch von Lehrgängen und Kursen, welche im Rahmen dieser Initiative anerkannt sind:

- Basisbildung:
Förderung der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen, Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und weitere Schlüsselkompetenzen (z.B. „Lernen lernen“).
- Pflichtschulabschluss:
Vorbereitungskurse für die Ablegung des Pflichtschulabschlusses als ExternistIn.

Wie hoch ist die Förderung?

Kurse und Kursunterlagen sind für alle Teilnehmer:innen kostenfrei. Die anfallenden Kosten werden zur Gänze vom Bildungsministerium und dem jeweiligen Bundesland getragen.

HINWEIS

Kurse im Rahmen der „Integrationsvereinbarung“ bzw. Maßnahmen des „Integrationsfonds“ sind kein Bestandteil dieses Förderprogramms.

KONTAKT

Bildungsberatung der AK Niederösterreich im Rahmen der
Bildungs- und Berufsberatung NÖ (bbn)

Telefon: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

Email: bildungsberatung@aknoe.at

Internet: www.alphabetisierung.at

Steuerliche Absetzbarkeit

Wer kann sie anwenden?

Erwerbstätige, die Lohn- bzw. Einkommenssteuer bezahlen.

Steuerpflichtige können Aufwendungen nur dann absetzen, wenn diese sie selbst betreffen. Aufwendungen, die für den/die (Ehe)Partner:in oder für Kinder getätigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Einreichen einer Arbeitnehmer:innenveranlagung oder einer Einkommenssteuererklärung.

Was kann steuerlich abgesetzt werden?

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ausgeübten oder verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Dazu zählen z.B. auch Fahrtkosten, diverses Unterrichtsmaterial etc. Diese können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer AHS gelten jedoch grundsätzlich nicht als Werbungskosten.

Studienbeiträge (und sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängende Kosten) für ein ordentliches Studium können als Werbungskosten anerkannt werden, sofern es sich um eine Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme handelt (vorausgesetzt der/die Studierende übt eine aktive berufliche Tätigkeit aus).

Weiterbildungskosten sind Werbungskosten und reduzieren daher die Steuerbemessungsgrundlage.

KONTAKT

Einreichung der Formulare am zuständigen Wohnsitzfinanzamt oder online unter finanzonline.bmf.gv.at

Weitere Informationen: Beratung für Lohnsteuerangelegenheiten

Telefon: 05 7171-28000

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Steuer & Einkommen

Gewerkschaftliche Förderungen

Wer wird gefördert?

Gewerkschaftsmitglieder

Voraussetzungen

Je nach Fachgewerkschaft wird eine Mitgliedschaft von unterschiedlicher Dauer vorausgesetzt.

Was wird gefördert?

Grundsätzlich wird berufsorientierte Weiterbildung gefördert. Jede Gewerkschaft hat unterschiedliche Richtlinien, was den Inhalt der Weiterbildungsmaßnahmen anbelangt beziehungsweise an welchen Bildungseinrichtungen die Fortbildung absolviert werden darf.

Wie hoch ist die Förderung?

Förderungen werden in unterschiedlichen Höhen gewährt.

KONTAKT

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Telefon: 01 53 444-39

Internet: www.oegb.at

SERVICE DER AK NIEDERÖSTERREICH

Die AK-Bildungsexpert:innen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern? Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:

- Berufs- und Bildungsorientierung
- Basisbildung
- finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg
(Nachholen von Abschlüssen wie z.B. Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Bewerbungstipps
- Informationen über Schulen
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- Fachkräftestipendium

Wir bieten unsere Beratung persönlich, telefonisch, per E-Mail, aber auch per Videoberatung an. Sie können einen Termin entweder telefonisch (05 7171-27000) oder per Webformular (noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung) buchen.

Bildungsberatung der AK Niederösterreich im Rahmen der Bildungs- und Berufsberatung NÖ (bbn)

Telefon: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

E-Mail: [bildungsbberatung@aknoe.at](mailto:bildungsberatung@aknoe.at)

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER

GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App

noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram

instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook

facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube

www.youtube.com/aknoetube



AK-App

noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren

noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2023